



Antrag zur Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaik-Anlagen im Beckumer Süden/Dalmer

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

27.11.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Antrag zur Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaik-Anlagen im Beckumer Süden/Dalmer wird aufgrund entgegenstehender Belange des Landschaftsschutzes sowie städtebaulicher Bedenken abgelehnt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Der Antragsteller hat sämtliche Kosten zu tragen, die im Falle einer positiven Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Planung entstehen.

Erläuterungen:

Mit dem als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Schreiben vom 12.10.2024 wird die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaik-Anlagen im Beckumer Süden/Dalmer beantragt. Der Eigentümer zweier landwirtschaftlicher Flächen beabsichtigt, insgesamt circa 7 Hektar Freiflächenfotovoltaik-Anlagen zu errichten (siehe Übersichtsplan gemäß Anlage 2 zur Vorlage). Eine der beiden Flächen befindet sich nördlich der Hofstelle König, östlich Hof Buschhoff, südwestlich des Dalmerbergs. Für diesen rund 3,25 Hektar großen Bereich liegt der Verwaltung bereits ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids dieses Antragstellers zur Errichtung einer Agri-Freiflächenfotovoltaik-Anlage vor, die auf der Grundlage von § 35 Baugesetzbuch (Vorhaben, das in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb steht) begehrt wird. Sofern das Vorhaben die Kriterien für eine Agri-Freiflächenfotovoltaik-Anlage erfüllen sollte, wäre das Vorhaben im Außenbereich privilegiert und bedürfte keiner Bauleitplanung.

Bei der anderen Fläche handelt es sich um einen Standort östlich des Modellflugplatzes des Modell Flug Club Beckum e. V. In der Projektvorstellung der WWU Wind GmbH in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 28.05.2024 (siehe Vorlage 2024/0140 sowie Niederschrift zur Sitzung) war diese Fläche als Standort für die Errichtung einer Windenergieanlage vorgesehen.

Der Antragsteller beabsichtigt unter der Voraussetzung, dass auf seinen circa 7 Hektar großen Flächen Planungsrecht für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaik-Anlagen geschaffen wird, seine Planung zur Errichtung einer Windenergieanlage östlich des Modellflugplatzes einzustellen. Zum weiteren Inhalt des Antrags wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Da sich die in Rede stehende Fläche östlich des Modellflugplatzes innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befindet, hat die Stadt Beckum frühzeitig die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Warendorf um eine Stellungnahme gebeten. Die Untere Naturschutzbehörde teilte am 31.10.2024 Folgendes mit:

„Mit Verweis auf das aktuelle naturschutzrechtliche Konzept des Kreises zur Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) kann ich Ihnen folgende Antwort geben. Entsprechend Punkt 1.2 des o.g. Konzeptes sind u.a. Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG als ökologisch sensible Bereiche von der Errichtung von FFPV freizuhalten. Landwirtschaftliche Nutzfläche für die Errichtung von FFPV steht außerhalb dieser und anderer geschützten Bereiche von Natur und Landschaft ausreichend zur Verfügung. Für LSG ist im Landschaftsplan Beckum unter den Allgemeinen Festsetzungen mit Punkt 2.3 B. Verbot 1) festgesetzt, dass ein Verbot besteht „Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern [...]“. FFPV erfüllen zweifelsohne dieses Kriterium. Für das in diesem Fall betroffene LSG „Beckumer Berge“ ist eine Festsetzung als LSG u.a. „wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes [...]“ getroffen worden, die der Errichtung einer FFPV entgegensteht.

Aus den o.g. Gründen ist die von Ihnen beschriebene Planung, unabhängig von den angeführten Flächengrößen, nicht mit den Inhalten der Landschaftsplanung vereinbar. Gemäß § 20 Abs.4 S. 1 LNatSchG NRW wäre in diesem Fall gegen die den Festsetzungen des Landschaftsplans entgegenstehende Überplanung des Landschaftsschutzgebietes ein Widerspruch durch den Kreis Warendorf als Träger der Landschaftsplanung einzulegen.

Ein Abgleich mit dem Eigentümerkataster ergab, dass sich auch andere landwirtschaftliche Flächen außerhalb des LSG im Eigentum des Eigentümers der von Ihnen angefragte Fläche befinden. Der Umsetzung auf solchen Flächen stünden die oben beschriebenen Festsetzungen nicht entgegen.“

Ebenfalls frühzeitig wurde an die Bezirksregierung Münster eine landesplanerische Anfrage gerichtet. Wie die Bezirksregierung Münster am 19.11.2024 mitteilte, bestehen gegen das Vorhaben trotz der Überlagerung eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) im Regionalplan Münsterland voraussichtlich keine landesplanerischen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in räumlicher Nähe zum Vorhabenstandort das Naturschutzgebiet Göttfricker Bach sowie das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Stockumer Holz befinden, weshalb gegebenenfalls eine Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung erforderlich würde.

Einschätzung der Verwaltung

Die Verwaltung wertet die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Warendorf so, dass der Status des Landschaftsschutzgebietes „Beckumer Berge“ der Verwirklichung der Planungsabsicht des Antragstellers entgegensteht.

Aus städtebaulicher Sicht kann zumindest nicht garantiert werden, dass sich alleine durch die Überplanung einer einzigen Fläche der Bereich des Modellflugplatzes frei von Windenergieanlagen halten ließe. Sofern andere angrenzende Flächeneigentümerinnen beziehungsweise Flächeneigentümer, gegebenenfalls sogar auf Lippetaler Gemeindegebiet, eine Windenergieanlage errichten würden, könnte die als Teilziel verfolgte Sicherung des Modellflugplatzes ins Leere laufen und die Planung sich gegebenenfalls als nicht erforderlich im Sinne von § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch erweisen (vergleiche Lageplan gemäß Anlage 3 zur Vorlage). Die städtebauliche „Erforderlichkeit“ (die städtebauliche Rechtfertigung) setzt voraus, dass es hinreichend gewichtige Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung und die zu ihrer Umsetzung gewählten Festsetzungen gibt. Vorausgesetzt, die beantragte Planungskonzeption läge im Planungsermessen der Stadt Beckum (die Erforderlichkeit der Planung wäre also gewährleistet), müsste im weiteren Verlauf eine sachgerechte Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch erfolgen. Demgemäß müssen städtebaulich beachtliche Belange umso gewichtiger sein, je stärker Festsetzungen eines Bebauungsplans gegenläufige Belange beeinträchtigen. Wie die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Warendorf mitgeteilt hat, ist die beantragte Planung auf der Fläche östlich des Modellflugplatzes nicht mit den Inhalten der Landschaftsplanung vereinbar, weshalb im Falle der Verfolgung einer dem Landschaftsschutzgebiet entgegenstehenden Planung ein Widerspruch durch den Kreis Warendorf als Träger der Landschaftsplanung in Aussicht gestellt wird.

Anlage(n):

- 1 Antrag zum Vorhaben
- 2 Übersicht der beiden Plangebiete
- 3 Lageplan Modellflugplatz und östlich gelegenes Plangebiet